

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rainer Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Eheschutzbehörden

Die **Kleine Anfrage 448** vom 24. Januar 2002 hat folgenden Wortlaut:

Nach zweimaliger Anfrage (Drucksachen 14/202 und 14/621) habe ich mich scheinbar immer noch nicht verständlich genug ausgedrückt. Jedenfalls hat Minister Zuber in seiner Antwort (Drucksache 14/621) andere Fragen beantwortet als die von mir gestellten. Aus seiner Antwort zu Frage 1 ist nicht ersichtlich, ob alle Ehen gleich gut geschützt sind. Nirgendwo wird ein Vergleich zwischen Ehen vorgenommen, wie von mir gefragt. Stattdessen erklärt der Minister, was eine Gemeinde ist, aber das hatte ich nicht gefragt. Die Antwort des Ministers auf Frage 2 beantwortet folgende Fragen: „Verfolgt die Landesregierung weiterhin das Ziel, zu einem Klima der Toleranz beizutragen?“ und „Tragen die Regelungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes dieser Zielsetzung Rechnung?“ Ich hatte aber gefragt, wie die Regelungen dieser Zielsetzung dienen, und nicht ob.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Beitrag leisten nach Auffassung der Landesregierung die landesgesetzlichen Vorgaben, nach denen gleichgeschlechtliche Paare an eine andere Behörde verwiesen werden als heterosexuelle Paare, um ein Klima der Toleranz in der Gesellschaft zu fördern?
2. Genießt eine Ehe, die in dem „Lebenspartnerschaftsfreien“ Standesamt der Stadt Kaiserslautern geschlossen wird, mehr Schutz im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes als eine Ehe, die im Standesamt zu Mainz geschlossen wird, in dessen Räumlichkeiten auch Lebenspartnerschaften geschlossen werden, oder sind beide Ehen gleich gut geschützt?
3. Wenn ein Mann und eine Frau ihren Wohnsitz am 20. Dezember 2001 von Berlin nach Meisenheim verlegt hätten, eine Woche nachdem sie im Standesamt von Berlin-Schöneberg geheiratet hätten, würde ihre Ehe den gleichen Schutz genießen wie die Ehen ihrer Nachbarn und Nachbarinnen, die in Meisenheim geschlossen wurden? Warum bzw. warum nicht, angesichts der Tatsache, dass in Berlin die Standesbeamten und Standesbeamtinnen auch mit der Schließung von Lebenspartnerschaften betraut sind?
4. Wenn der Landtag das Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz dahin gehend ändern würde, dass die Regelung der zuständigen Behörde ähnlich wäre wie die Regelungen in Berlin, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen etc., welchen Effekt würde das für den Schutz der Ehe haben?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2002 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Landesgesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 10. Juli 2001 ermöglicht Personen gleichen Geschlechts die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes. Nach Auffassung der Landesregierung gewährleisten die Regelungen insoweit die Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner und tragen dazu bei, dass andere Lebensformen zur Förderung dauerhafter personaler Beziehungen, in denen die Partner Rechte und Pflichten haben, anerkannt werden. Sie vermeiden andererseits im Hinblick auf das aus Art. 6 des Grundgesetzes herrührende Abstandsgebot zur Ehe eine zu starke Orientierung an den für Eheleute geltenden Vorschriften.

b. w.

Zu Frage 2:

Der Schutz einer Ehe ergibt sich aus den einschlägigen Sachnormen. Diese stellen nicht auf den Ort der Eheschließung ab.

Zu Frage 3:

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 4:

Keinen.

Walter Zuber
Staatsminister